

Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

E-Mail



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Abt. Steuerrecht und Rechnungslegung

Unser Zeichen: Fi/Ze
Tel.: +49 30 240087-60
Fax: +49 30 240087-77
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

19. März 2021

BMF-Schreiben vom 26. Februar 2021 zur Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung GZ IV C 3 - S 2190/21/10002 :013 DOK 2021/0231247

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem im Betreff genannten BMF-Schreiben wird geregelt, dass für die im Schreiben genannten Wirtschaftsgüter nach § 7 Abs. 1 Satz 1 EStG eine Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde gelegt werden kann.

Wir begrüßen ausdrücklich den Ansatz, die AfA-Tabellen zumindest punktuell an geänderte wirtschaftliche Gegebenheiten anzupassen und darüber auch Investitionsbestrebungen der Wirtschaft zu unterstützen. Gleichwohl bestehen zu dem genannten BMF-Schreiben aus unserer Sicht noch offene Fragen, auf welche die Unternehmen und ihre Berater rechtssichere Antworten benötigen.

Nutzungsdauer von einem Jahr

Zur Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung heißt es in § 7 Abs. 1 EStG die Verteilung der Kosten auf die Nutzungsdauer betreffe Wirtschaftsgüter, deren Nutzung sich auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstrecke. Die Herabsetzung der Nutzungsdauer auf ein Jahr für bestimmte Wirtschaftsgüter, wie sie im BMF-Schreiben geregelt wurde, kann daher auch so verstanden werden, als seien die grundlegenden pro rata temporis-Regelungen nicht mehr anwendbar und der Kauf eines solches Wirtschaftsgutes führe sofort zu Aufwand. Dies wird unserer Kenntnis nach auch so vertreten.

Wenn wir die Intention der Regelung in einem Telefonat mit Ihrem Haus jedoch richtig verstanden haben, soll mit der Neuregelung der Nutzungsdauer auf ein Jahr keine Sofortabschreibung verbunden sein. Wirtschaftsgüter müssten danach wie üblich im Jahr der Anschaffung pro rata temporis abgeschrieben werden. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten wären auf 12 Monate zu verteilen und der Abschreibungszeitraum würde sich auf zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahre erstrecken, wenn die Anschaffung oder Herstellung nicht in den ersten Monaten des Kalender- oder Wirtschaftsjahres fällt. Wenn dies der Fall sein sollte,

wäre dies so jedoch wohl nicht vom Wortlaut des § 7 Abs. 1 Satz 1 EStG gedeckt und müsste deshalb u. E. dringend noch einmal klargestellt werden.

Eigenständiges steuerrechtliches Wahlrecht?

Von größerer Bedeutung ist aber die Frage, ob die Neuregelung der Nutzungsdauer durch ein BMF-Schreiben zu einem steuerlichen Wahlrecht führt, dass von nach HGB buchführungs- und bilanzierungspflichtigen Unternehmen losgelöst von der Handelsbilanz ausgeübt werden darf. Dies müsste nach unserem Verständnis bejaht werden, damit die Absenkung der Nutzungsdauer die gewünschte Wirkung entfalten kann.

Nach § 5 Abs. 1 EStG ist das Betriebsvermögen auszuweisen, das nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist, es sei denn, im Rahmen der Ausübung eines steuerlichen Wahlrechts wurde oder wird ein anderer Ansatz gewählt. Ergänzend bestimmt § 5 Abs. 6 EStG, dass u. a. die steuerlichen Vorschriften über die Absetzung für Abnutzung den GoB vorgehen (siehe Weber-Grellet, in Schmidt, EStG, 2020, § 5 Rz. 34).

Es werden aber verschiedentlich Zweifel geäußert, ob durch ein BMF-Schreiben ein steuerliches Wahlrecht geschaffen werden kann, das von § 5 Abs. 6 EStG gedeckt wird. Ob die amtlichen AfA-Tabellen als solche bereits als steuerliches Wahlrecht qualifizieren, wird kontrovers diskutiert. In einem Streitfall besteht die Möglichkeit, dass die Finanzgerichte den für die Verwaltung geltenden Regelungen nicht folgen. Wir bitten Sie daher noch einmal zu prüfen, ob nicht im Sinne der Rechtsklarheit und -sicherheit eine gesetzliche Regelung vorzusehen wäre.

Sorgen bereitet die oben aufgezeigte Frage vor allem in Hinblick auf Software-Anwendungen, die auf den individuellen Nutzer abgestimmt werden. Auch diese werden von dem BMF-Schreiben umfasst. Hierbei entstehen allerdings neben den Anschaffungskosten in der Regel Implementierungskosten, die betragsmäßig um ein Vielfaches höher sind. Diese werden bisher aktiviert und über einen längeren Zeitraum abgeschrieben. Würde – bei Nichtanerkennung eines steuerlichen Wahlrechts – nun die steuerliche Berücksichtigung als Sofortaufwand (bzw. Nutzungsdauer von 1 Jahr) aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips voraussetzen, dass dies bereits in der Handelsbilanz in gleicher Weise berücksichtigt wurde, würde dies der handelsrechtlichen Zielsetzung zuwiderlaufen. Es stellt sich bereits die Frage, ob eine handelsrechtliche Sofortabschreibung (bzw. Nutzungsdauer von 1 Jahr) überhaupt handelsrechtlich vertretbar und GoB-konform wäre.

Wenn es insoweit aber zu einer abweichenden Behandlung im Handels- und Steuerrecht käme, wäre es umso wichtiger, das steuerliche Wahlrecht zweifelsfrei und rechtssicher (gesetzlich) festzuschreiben. Anderenfalls würde die mit der Herabsetzung der Nutzungsdauer verfolgte Intention aufgrund des Maßgeblichkeitsgrundsatzes zumindest teilweise leerlaufen und den mit dem BMF-Schreiben verfolgten Zweck konterkarieren.

Einheitliche Ausübung des Wahlrechtes?

An die obigen Ausführungen anknüpfend ist ebenfalls zu klären, ob das steuerliche Wahlrecht einheitlich für alle in Frage kommenden Wirtschaftsgüter ausgeübt werden muss, oder ob beispielsweise bei angeschaffter Hardware von einer Nutzungsdauer von einem Jahr, bei Individualsoftware dagegen von der erwarteten mehrjährigen Nutzung ausgegangen werden kann. Gleiches gilt hinsichtlich einer stetigen Ausübung über mehrere Kalender- bzw. Wirtschaftsjahre hinweg.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum
Geschäftsführerin

i. A. Dr. Carola Fischer
Referatsleiterin